



31-565/2 KS

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 05.05.2023**

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 sowie Art. 55 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung), § 6 Abs. 2, 7 Abs. 6 und § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz), Art. 6 und 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 05.05.2023 (Festlegung von Risikogebieten und Anordnung von Maßnahmen in diesen Zonen) wird hiermit aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 des Tenors getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
3. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.



Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei Frau Schnurr im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmernummer 144, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.
2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 23.11.2022 (Betriebsbezogene Biosicherheitsmaßnahmen, Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art und Fütterungsverbot von Wildvögeln) wird nicht aufgehoben und ist weiterhin im gesamten Landkreis gültig.

Dingolfing, den 05.06.2023
gez.
Fischer, RDin